

Probeexamen Wintersemester 2020/21
Klausur Nr. 4 – Öffentliches Recht (12.10.2020)

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Noch kurz vor Ende der Legislaturperiode beschließt der Deutsche Bundestag im Juni 2017 das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)“. Das Gesetz verpflichtet soziale Netzwerke ein Beschwerdeverfahren für rechtswidrige Inhalte vorzuhalten und regelt den Umgang mit solchen Beschwerden.

Der Gesetzgeber begründet den Erlass des NetzDG mit dem Hinweis, dass auf sozialen Netzwerken eine Verrohung des politischen Diskurses zu beobachten sei, der unter Inanspruchnahme der Plattformbetreiber entgegengewirkt werden müsse, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Bundes zum Jugendschutz und der Fürsorge. Mit Blick auf die anstehende Bundestagswahl im September 2017 sei rasches Handeln geboten. Um das Verfahren abzukürzen, reicht die Bundestagsfraktion der P-Partei deshalb einen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeiteten Gesetzentwurf ein. Da sich der Bundestag in der letzten Sitzungswoche seiner Legislaturperiode befindet, wird zudem auf die zweite und dritte Lesung verzichtet und das Gesetz bereits nach einer Lesung vom Bundestag mehrheitlich beschlossen. In seiner letzten Sitzung vor den Parlamentsferien stimmt auch der Bundesrat nach intensiver Debatte, aber ohne Beratung in den Ausschüssen mehrheitlich zu. Da sich etliche Vertreter des Bundesrates zu diesem Zeitpunkt bereits im Urlaub bzw. im Wahlkampf für ihre Parteien in ihren Heimatregionen befinden, sind in der Sitzung allerdings jeweils nur ein Vertreter der Bundesländer B, H, M, N, R, S und T anwesend. Die übrigen Bundesländer sind nicht vertreten. Das Gesetz wird sodann ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die F-Book Ltd. (F) mit Sitz in Dublin, welche als Tochtergesellschaft für das US-amerikanische Unternehmen F-Book Inc. das Europageschäft betreibt, bietet auch in Deutschland eine Plattform an, auf der Textbeiträge, Bilder und Videos eingestellt und geteilt werden können. Dem Nutzer wird zudem auf der Startseite eine Zusammenstellung verschiedener Inhalte und Beiträge angezeigt, die anhand eines „Newsfeed-Algorithmus“ ausgewählt werden, der auf der Freundesliste des jeweiligen Nutzers und dessen Nutzungsverhalten basiert. Das Unternehmen hat in Deutschland ca. 30 Mio. Nutzer. F ist über dieses hastig verabschiedete Gesetz empört und bezweifelt bereits die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es ginge bei dem Gesetz um die Abwehr von Gefahren durch von Nutzern begangene objektive Verstöße gegen die in

§ 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände. Für dieses typisch gefahrenabwehrende Verhalten seien die Länder und nicht der Bund zuständig. Auch sei das Gesetzgebungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchlaufen worden. Zudem werde durch das Gesetz in rechtsstaatswidriger Weise eine private Institution zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen, obschon die Entscheidung über das Löschen von Inhalten in sozialen Netzwerken den Gerichten überlassen bleiben müsse. Ferner sei die Formulierung „offensichtlich“ in § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG viel zu unbestimmt. Aus diesem Grund und mit Blick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Reaktionszeiten von 24 Stunden bzw. sieben Tagen sowie unter Berücksichtigung der horrenden Bußgeldandrohung sei zu befürchten, dass die Betreiber sozialer Netzwerke vorsichtshalber jeden zweifelhaften Inhalt löschen, obwohl dieser eigentlich legal wäre (sog. „Overblocking“). Dies hätte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit zur Folge. Auch könne es nicht angehen, dass mit dem Bundesamt der Justiz eine weisungsgebundene Behörde des Bundes über den Hebel des Ordnungswidrigkeitenrechts Einfluss auf die Meinungs- und Informationsfreiheit nehme. Hierfür bedürfe es vielmehr staatsferner Aufsichtsbehörden sowie unabhängiger Gerichte. Alles andere sei Zensur.

F erhebt deshalb frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz. In einer vom Bundesverfassungsgericht daraufhin eingeholten Stellungnahme äußert sich die Bundesregierung wie folgt: Die Verfassungsbeschwerde sei schon unzulässig, da sich F als nicht-inländische juristische Person nicht auf den Grundrechtsschutz des Grundgesetzes berufen könne. Auch habe F den Rechtsweg noch nicht erschöpft. Im Übrigen sei das Gesetz verfassungskonform: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei gegeben und Verfahrensfehler lägen nicht vor oder seien jedenfalls mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ohne Belang. Die Gefahr des Overblockings bestehe wegen des restriktiv formulierten Ordnungswidrigkeitentatbestands nicht. Schon gar nicht führe das Gesetz zu einer unzulässigen Zensur. Da F eine Gefahrenquelle eröffne, könne sie auch zur Bekämpfung der damit einhergehenden Gefahren in Anspruch genommen werden, zumal Betroffenen der Rechtsweg zu den Gerichten nicht versperrt werde. Das Gesetz sei schließlich hinreichend bestimmt. Bei dem Begriff „offensichtlich“ handele es sich um einen anerkannten Rechtsbegriff, der auch in anderen rechtlichen Kontexten Verwendung finde und durch die Gerichte ausgelegt werden könne.

Aufgabe 1:

Hat die Verfassungsbeschwerde der F Aussicht auf Erfolg?

Fortsetzung

Auch K, ein in Stuttgart wohnhafter passionierter Nutzer der von F betriebenen Plattform, ist empört über das NetzDG. Er befürchtet, dass seine Beiträge künftig von Löschung bedroht seien. Das sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, weshalb er ebenfalls form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde gegen das NetzDG beim Bundesverfassungsgericht einlegt.

Aufgabe 2:

Ist die Verfassungsbeschwerde des K zulässig?

Bearbeitungshinweise:

1. Die Aufgaben sind in einem umfassenden Rechtsgutachten zu bearbeiten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ggf. hilfsgutachtlich einzugehen.
2. Auf im Sachverhalt nicht angesprochene bzw. nicht abgedruckte Normen des NetzDG ist nicht einzugehen.
3. Bei F handelt es um ein soziales Netzwerk i.S.d. § 1 Abs. 1 NetzDG.
4. Art. 72 Abs. 2 GG ist nicht zu erörtern.
5. Die Bundesländer B, H, M, N, R, S und T vereinigen 35 von 69 Stimmen des Bundesrates auf sich.
6. Auf die nachfolgend abgedruckten Vorschriften wird hingewiesen:

NetzDG (Auszüge)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). (...)

(2) (...)

(3) Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

§ 3 Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte

(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. (...)

(2) Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks

1. unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist,

2. einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; dies gilt nicht, wenn das soziale Netzwerk mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen längeren Zeitraum für die Löschung oder Sperrung des offensichtlich rechtswidrigen Inhalts vereinbart hat,

3. jeden rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; die Frist von sieben Tagen kann überschritten werden, wenn

a) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben,

b) das soziale Netzwerk die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer (...) anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft,

(...)

§ 4 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann (...) mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. (...)

(...)

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz. (...)

Dieser Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung vollständig abzugeben.